

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 9. Mai 2005
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-210
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: IV 54-1.7.1-70/05

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-7.1-3308

Antragsteller:

LIVE Gesellschaft für
Abgastechnologie mbH
Johann-Philipp-Reis-Straße 6
55469 Simmern

Zulassungsgegenstand:

Zweischaliger Systemschornstein
T400 N1 G D 3 L90 C50

Geltungsdauer bis:

15. Mai 2010

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und acht Anlagen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist der zweischalige Systemschornstein mit der Produktklassifizierung T400 N1 G D 3 L90 C50 bestehend aus der abgasführenden Innenschale aus nichtrostendem Stahl mit rundem Querschnitt und einer Außenschale aus Vermiculit-Wärmedämmplatten mit rechteckigem lichten Querschnitt. Zwischen dem äußeren Durchmesser der Innenschale und dem inneren lichten Durchmesser der Außenschale besteht ein 2,5 cm breiter Luftspalt.

Der Bausatz ist zur Herstellung von Systemschornsteinen entsprechend DIN 18160-1: 2001-12, Abschnitt 7.3 bestimmt.

2 Bestimmungen für den zweischaligen Schornstein

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Der zweischalige Systemschornstein besteht aus Rohren und Formstücken für die abgasführende Innenschale, den Formstücken für die Außenschale und den Reinigungsöffnungen.

2.1.1 Rohre und Formstücke

Die Rohre und Formstücke für die Innenschale müssen hinsichtlich der Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.4-3079 entsprechen und das Übereinstimmungszeichen tragen.

2.1.2 Formstücke für die Außenschale

Für die Herstellung der Formstücke für die Außenschale aus Vermiculit-Wärmedämmplatten gilt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-99-121 vom 16.08.1999. Die unbeschichteten Platten müssen eine Rohdichte von ca. 550 kg aufweisen und die Anforderungen an nichtbrennbare Baustoffe – Baustoffklasse A1 nach DIN 4102:1998-05, Abschnitt 6.1 – erfüllen. Die Dicke der Platten beträgt $45 \text{ mm} \pm 1 \text{ mm}$, und die Abmessungen und Einzelheiten der Formgebung der Außenschale müssen den Angaben der Anlagen 2 und 3 entsprechen. Die Vermiculit-Wärmedämmplatten werden mit dem mineralischen "Thermax® Brandschutzkleber SL" auf Silikatbasis zu einem Formstück mit quadratischem oder dreieckigem Grundriss verklebt.

2.1.3 Reinigungsöffnungen

Die Reinigungsöffnungen müssen hinsichtlich der Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Schornsteinreinigungsverschlüsse entsprechen und das Übereinstimmungszeichen tragen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Bauprodukte sind werkmäßig herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Bausatz, der Lieferschein, die Verpackung oder der Beipackzettel des Bausatzes müssen vom Hersteller mit den Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Angabe der Produktklassifizierung T400 N1 G D 3 L90 C50 nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bausatzes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In dem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Sie muss mindestens die folgenden Prüfungen beinhalten:

| Abschnitt | Bauteil | Eigenschaft | Häufigkeit | Grundlage |
|-----------|---------------------------------|------------------------------|----------------|--|
| 2.1.1 | Innenschale | Abmessungen Kennzeichnung | einmal täglich | Z-7.4-3079 |
| 2.1.2 | Formstücke für die Außenschale | Abmessungen Kennzeichnung | | allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-99-121 |
| 2.1.3 | Schornsteinreinigungsverschluss | Kennzeichnung | | allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis |

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für den Entwurf und Bemessung

Für den Entwurf und die Bemessung der zweischaligen Schornsteine gelten die Bestimmungen von DIN 18160-1:2001-12, Abschnitt 6 und 10 bis 13.

Die Standsicherheit freistehender Bauteile sowie die sichere Aufnahme der Lasten durch angrenzende Gebäudeteile ist in jedem Einzelfall nachzuweisen. Insbesondere sind dabei die entsprechend DIN 18160-1:2001-12 Abschnitt 13.1.3 temperaturabhängigen Materialfestigkeiten zu berücksichtigen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

Die zweischaligen Schornsteine dürfen nur nach dem jeweiligen Versetzplan entsprechend der Versetzanweisung des Antragstellers durch geschultes Personal versetzt werden.

Die Schornsteine bestehen aus den Schornsteinbauteilen gemäß Abschnitt 2.1 der Besonderen Bestimmungen. Die Schornsteine müssen unmittelbar vom Baugrund gegründet oder auf einem feuerbeständigen Unterbau errichtet sein. Sie müssen durchgehend sein und dürfen nicht durch Decken unterbrochen werden.

Die Formstücke für die Außenschale sind mit "Thermax[®] Brandschutzkleber SL" zu versetzen. Die Außenschale des Schornsteins ist geschossweise auf Massivdecken F90 entsprechend den Angaben der Anlage Blatt 3 abzusetzen. Hierzu sind an der Außenseite der Schächte umlaufend Brandschutzplattenstreifen L-förmig anzuschrauben oder anzuklammern mit denen das Gewicht der Außenschale auf die Decken übertragen wird. Die Geschosshöhe darf bis zu 12 m betragen.

Die Innenschale aus den Schornsteinbauelementen ist auf dem Fundament mittels eines korrosionsbeständigen Fußformstücks dicht und standsicher aufzustellen.

Die Innenschale ist in Nähe der Steckmuffenverbindungen im Abstand von $\leq 2,0$ m gegen horizontale Verschiebungen so zu sichern, dass die Eigenbewegung der Innenschale nicht behindert wird. Zwischen der Innenseite Außenschale und der Außenseite der abgasführenden Innenschale muss mindestens 25 mm Abstand sein.

Die Schornsteine müssen an der Mündung eine Abdeckung erhalten, die witterungs- und abgasbeständig ist, das Eindringen von Wasser in den Spalt zwischen Innenschale und Außenschale verhindert, die Eigenbewegung der Innenschale ermöglicht und den lichten Schornstein nicht einengt.

Bei Verwendung der Formstücke gemäß den Angaben der Anlagen Blatt 2 und 8 dürfen die Schornsteine einmal schräg geführt werden. Die Schrägführung muss standsicher unterstützt sein und stets in einem zugänglichen Raum liegen und darf nicht weniger als 60° zwischen Schornsteinachse und der Waagerechten betragen.

Für die Anschlüsse der Feuerstätten sowie für die Reinigungsöffnungen dürfen nur besondere Formstücke verwendet werden. Dabei dürfen auch die notwendigen Öffnungen bau-seits maßgenau aus den Formstücken ausgeschnitten werden. Verschlüsse für zunächst nicht benutzte Anschlüsse sind mitzuliefern und müssen den Anforderungen an die Formstücke entsprechen.